

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 650/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David L [REDACTED],
[REDACTED], T [REDACTED], A [REDACTED] M [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Müstenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 28. März 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der Kläger beansprucht Entschädigung für in Frankreich erlittenen Freiheitsachaden. Im Streit ist noch die Zeit des Aufenthalts in Castanet bei Albi/Tarn vom 20. August 1940 bis 31. Mai 1944. Der Kläger behauptet, er habe unter haftähnlichen Bedingungen (§ 43 Abs. 3 BEG) und unter falschen Namen (§ 47 Abs. 2 BEG) gelebt.

Der Berufungsrichter hat eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 3 BEG verneint, weil die Lebensbedingungen in Castanet nicht haftähnlich gewesen seien. Das

147

- 3 -

ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil rechtfertigen nicht die Annahme, der Kläger habe das Leben eines Häftlings geführt.

Die Beschwerde rügt eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 176 Abs. 1 BEG), weil der Kläger nicht als Partei und seine Ehefrau nicht als Zeugin vernommen worden seien. Hierbei handelt es sich um Einwände gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges, die eine Zulassung der Revision nicht rechtfertigen können; auf BGH RZW 1967, 271 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Das Kammergericht hat auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 47 BEG geprüft und verneint. Es hat dabei die gesamten Umstände dahin gewertet, daß der Kläger während des Aufenthaltes in Caetanet nicht menschenunwürdigen Bedingungen unterworfen gewesen sei; damit hat es den festgestellten Sachverhalt rechtlich unangreifbar gewürdigt.

Der Vortrag des Klägers, er sei ein Intellektueller, so daß für ihn ein Leben ohne Bücher, geistige Kontakte und kulturelle Möglichkeiten einer Haft gleichgekommen sei, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Hierbei handelt es sich um Erschwerungen, die notwendig mit dem illegalen Leben verbunden waren; sie sind für sich allein nicht ausreichend, einen Entschädigungsanspruch nach § 47 Abs. 1 BEG zu begründen (BGH RZW 1966, 553 Nr. 14 mit weiteren Nachweisen).

Entgegen der Auffassung der Beschwerde wirft der Streitfall auch nicht die grundsätzliche Rechtsfrage auf, ob ein Leben unter falschem Namen anzunehmen sei, wenn die Identi-



tät des Klägers den französischen Behörden, nicht aber den Dorfbewohnern und den deutschen Dienststellen bekannt gewesen sei. Nach tatrichterlicher Überzeugung hat der Kläger während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes in Castanet seinen richtigen Namen geführt. Damit entfällt eine Anwendung des § 47 Abs. 2 BEG.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel